

## **6. Neufestsetzung der Gebühren für die Betreuung von Kindern an der Friedrich-Ebert-Grundschule in Ilvesheim außerhalb der Unterrichtszeit durch die Gemeinde Ilvesheim**

**hier: Gebührenkalkulation und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Friedrich-Ebert-Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit ab dem 01.10.2021; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Ilvesheim bietet bereits seit Jahren an der örtlichen Schule umfangreiche freiwillige Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Erstmals ab September 1991 wurde von der Gemeinde Ilvesheim an der Friedrich-Ebert-Grund- und Hauptschule eine Vormittagsbetreuung, die sog. „Kernzeitbetreuung“ angeboten (GR-Beschluss vom 18.04.1991).

Bereits bei der erstmaligen Einrichtung dieses zusätzlichen Betreuungsangebotes wurden die Gebührensätze einkommensabhängig gestaltet; ansonsten galten die grundsätzlichen Regelungen aus dem Bereich der örtlichen Kindergärten (sog. "Geschwisterkindmodell").

Das Betreuungsangebot der Gemeinde Ilvesheim wurde in den letzten Jahren, insbesondere durch die Vorgaben zur sog. „Verlässlichen Grundschule“ mehrmals sowohl qualitativ und auch im Hinblick auf die möglichen Betreuungskapazitäten modifiziert und zeitlich in Richtung einer flexiblen Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr ausgeweitet.

Aktuell werden folgende Betreuungsformen außerhalb der Unterrichtszeit der verlässlichen Grundschule angeboten:

Betreuung am Vormittag:

montags bis freitags von frühestens 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr bzw. 12.00 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr

Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung):

im Anschluss an die Betreuung am Vormittag, montags bis freitags von 14.00 Uhr bis spätestens 15.00 Uhr

Verlängerte Betreuung am Nachmittag (flexible Nachmittagsbetreuung)

im Anschluss an die Betreuung am Vormittag, montags bis freitags von 14.00 Uhr bis spätestens 16:00 Uhr bzw. 17.00 Uhr

Schülerinnen und Schüler können nur dann in die Betreuung am Nachmittag aufgenommen werden, wenn sie die Betreuung am Vormittag besuchen. Die Schülerinnen/Schüler, die die flexible Nachmittagsbetreuung besuchen, können am angebotenen Mittagessen teilnehmen; eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2010 und Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Friedrich-Ebert-Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit wurde ein Wechsel auf das sog. "Württembergische Modell" (familienbezogen nach der Zahl der Kinder in der Familie) mit zusätzlicher örtlicher einkommensabhängiger Komponente analog zum kommunalen Kindergarten beschlossen.

Diese grundlegende Modifizierung führte auch zu einer Vereinheitlichung der Einkommensberechnung und -staffelung bei der Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern. Allerdings wurden die ursprünglichen Rabattstufen aus dem Jahr 1991 (Grundgebühr 100%, Verringerung der Grundgebühr, einkommensabhängig 70% - 30% - 20%) beibehalten.

Durch die kontinuierliche Erweiterung der Betreuungskapazitäten in den letzten Jahren sind insbesondere die Personalaufwendungen sprunghaft angestiegen, so dass sich das Defizit - nach absoluten Zahlen bemessen - zunehmend deutlich erhöht hat:

<b>Schulkinderbetreuung - Entwicklung Zuschussbedarf/KDG</b>				
Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf	Kostendeckungsgrad in %
kamerale Rechnungsabschlüsse (endgültig)				
2008	106.060,63 €	145.701,86 €	- 39.641,23 €	72,79%
2009	118.321,67 €	161.009,58 €	- 42.687,91 €	73,49%
2010	129.295,72 €	165.793,39 €	- 36.497,67 €	77,99%
2011	149.952,87 €	191.027,93 €	- 41.075,06 €	78,50%
2012	164.184,17 €	241.569,52 €	- 77.385,35 €	67,97%
2013	205.160,44 €	294.899,94 €	- 89.739,50 €	69,57%
2014	237.910,18 €	356.755,20 €	- 118.845,02 €	66,69%
2015	287.329,99 €	457.079,53 €	- 169.749,54 €	62,86%
2016	322.267,16 €	525.621,15 €	- 203.353,99 €	61,31%
2017	343.919,38 €	598.780,79 €	- 254.861,41 €	57,44%
doppische Rechnungsabschlüsse (vorläufig)				
2018	383.734,35 €	567.194,38 €	- 183.460,03 €	67,65%
2019	398.486,53 €	629.209,23 €	- 230.722,70 €	63,33%
2020	282.489,50 €	568.383,27 €	- 285.893,77 €	49,70%
Planung				
2021	376.250,00 €	639.905,00 €	- 263.655,00 €	58,80%

Hinweis der Verwaltung: Die Erträge und Aufwendungen werden/wurden, insbesondere im Jahr 2020, durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie beeinflusst.

Unter diesem Eindruck wurden die ursprünglich gewählten Rabatte der Einkommensstaffelung reduziert und in zwei Schritten (in 2018 und 2019) an die Rabattstufen der Betreuung im Kindergarten- und Krippenbereich (Grundgebühr 100%, Verringerung der Grundgebühr, einkommensabhängig 90% - 80% - 70%) herangeführt und ab dem 01.11.2019 folgendermaßen festgesetzt:

<b>Gebührenmodell Schulkinderbetreuung (Württemb. Modell mit örtl. Komponente)</b>				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		<b>90%</b>	<b>80%</b>	<b>70%</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>100,00%</b>	90,00%	80,00%	70,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<b>75,00%</b>	67,50%	60,00%	52,50%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	<b>50,00%</b>	45,00%	40,00%	35,00%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<b>17,50%</b>	15,75%	14,00%	12,25%

Erhoben werden 11 Monatsbeiträge; der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2012, wonach eine Benutzungsordnung erstellt werden soll, in der die Aufnahmevoraussetzungen wie Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung o.ä. aufgeführt werden, wurde bislang noch nicht umgesetzt.

Vom Fachbereich I „Hauptamt und Zentrale Dienste“, der für die Gebührenveranlagung zuständig ist, wurde in Absprache mit den Betreuungskräften und auf Grundlage der bisherigen Merkblätter für die Eltern und Erziehungsberechtigten eine Benutzungsordnung erlassen.

Der Entwurf der Benutzungsordnung ist als **Anlage Nr. 01** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt und wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.07.2021 an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ausgeteilt.

Zeitgleich wurde eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Friedrich-Ebert-Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit ausgearbeitet. Eine Neufassung war sinnvoll, da die grundlegenden Satzungstexte letztmals im Jahr 2014 beschlossen wurden und die bisherigen Korrekturen lediglich den regelmäßigen Satzungsänderungen zu entnehmen sind.

Bei der Überarbeitung des Satzungstextes wurden neben redaktionellen Änderungen auch die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit mit der Satzung berücksichtigt und mit den Inhalten der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens abgestimmt.

Der Entwurf der Neufassung ist als **Anlage Nr. 02** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt und wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.07.2021 an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ausgeteilt.

Ebenfalls eingearbeitet wurde in § 5 Abs. 1 eine Regelung zur Anpassung der Einkommensstaffelung:

„Das zu berücksichtigende Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3 wird in regelmäßigen Abständen an die allg. Lohnentwicklung angepasst. Die Grundlage dafür ist der Nominallohnindex, der vom Statistischen Bundesamt “Destatis” zur Verfügung gestellt wird. Die Einkommensstaffelung wird angepasst, sobald sich der jährliche Indexwert im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte verändert hat.“

Die Gebührensätze für die Betreuung der Schulkinder wurden in der öffentlichen GR-Sitzung am 26.09.2019 mit Wirkung ab dem 01.11.2019 folgendermaßen festgesetzt:

**Betreuung am Vormittag (bis max. 14:00 Uhr)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind-familie €/Mt	2-Kind-familie €/Mt	3-Kind-familie €/Mt	4-Kind-familie €/Mt
bis 23.000 €	66,50	50,00	33,00	11,50
von 23.001 - 33.000 €	76,00	57,00	38,00	13,50
von 33.001 - 42.750 €	85,50	64,00	43,00	15,00
über 42.751 €	95,00	71,00	47,50	16,50

### **Betreuung am Nachmittag (bis 15.00 Uhr, 1,00 h Betreuung)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	22,50	17,00	11,00	4,00
von 23.001 - 33.000 €	25,50	19,00	13,00	4,50
von 33.001 - 42.750 €	29,00	21,50	14,50	5,00
über 42.751 €	32,00	24,00	16,00	5,50

### **Verlängerte Betreuung am Nachmittag (bis 16.00 Uhr, 2 h Betreuung)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	45,00	34,00	22,00	8,00
von 23.001 - 33.000 €	51,00	38,00	26,00	9,00
von 33.001 - 42.750 €	58,00	43,00	29,00	10,00
über 42.751 €	64,00	48,00	32,00	11,00

### **Verlängerte Betreuung am Nachmittag (bis 17.00 Uhr, 3 h Betreuung)**

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	67,50	51,00	33,00	12,00
von 23.001 - 33.000 €	76,50	57,00	39,00	13,50
von 33.001 - 42.750 €	87,00	64,50	43,50	15,00
über 42.751 €	96,00	72,00	48,00	16,50

Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen sind nicht in den Betreuungsgebühren enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine einheitliche monatliche Gebühr je Kind - unabhängig vom Einkommen - erhoben.

Wie in den vergangenen Jahren wird für die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung bzw. –beaufsichtigung, die allen Kindern offensteht, keine gesonderte Gebühr ermittelt und in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen wurde zum 01.11.2019 von 85,00 €/Monat auf 92,50 €/Monat erhöht.

Auf eine Gebührenanpassung zum Schuljahr 2020/2021 wurde aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie verzichtet.

Gebührenfestsetzung für das Schuljahr 2021/2022 bzw. ab dem 01.10.2021:

Unabhängig von der noch zu erarbeitenden Benutzungsordnung, in der die Aufnahmevoraussetzungen wie Nachweis der Berufstätigkeit, Ausbildung o.ä. aufgeführt werden sollen, hat die Kämmerei auf Basis der aktuellen Planzahlen bzw. Voranmeldungen eine Gebührenkalkulation für das kommende Schuljahr erarbeitet, die als **Anlage Nr. 03** für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist.

Eine grundlegende Neukalkulation wird aufgrund der veränderten Kinderzahlen bei nahezu gleichbleibenden Aufwendungen notwendig; eine reine prozentuale Fortschreibung der zuletzt festgesetzten Gebührensätze scheitert an den neuen Gebührensatzobergrenzen.

Gem. der Ermittlung des Fachbereichs I liegen für das Schuljahr 2021/2022 aktuell folgende Betreuungsanfragen/-wünsche vor:

66 Kinder bis 14.00 Uhr	
91 Kinder bis 15.00 Uhr	
57 Kinder bis 16.00 Uhr	
37 Kinder bis 17.00 Uhr	
<u>251 Kinder gesamt</u>	(zum Vergleich: vor Beginn des Schuljahres 2020/2021: 267 Kinder)

Teilnahme am Mittagessen: 118 Kinder

Aktuell nehmen im laufenden Schuljahr 2020/2021 noch 186 Kinder an der Schulkinderbetreuung teil.

Auffällig war die hohe Fluktuation im Verlauf des Jahres 2021; in der Zeit vom 01.01.2021 bis 01.06.2021 wurden 48 Kinder von der Schulkinderbetreuung

abgemeldet. Es ist zu vermuten, dass dabei die corona-bedingten Auswirkungen auf das Betreuungsangebot auch eine Rolle gespielt haben.

Nachdem sich die Zahl der Anmeldungen bei Vorliegen des Stundenplans in der Regel reduziert, wird in der Kalkulation ein prozentualer Abschlag auf die Anmeldungen vorgenommen (auf Basis von Auswertungen der Vorjahre/des Vorjahres s.u.). Eine ähnliche Entwicklung gilt für die Teilnahme am Mittagessen.

Entsprechend erfolgt in der aktuellen Kalkulation beim Betreuungsangebot wie in den Vorjahren eine Reduzierung der aktuellen Anfragen in Höhe von 10 %.

Die Gebührensätze für die Nachmittagsbetreuung werden je in Anspruch genommener Stunde einheitlich festgesetzt. Die prozentuale Verteilung der Aufwendungen erfolgt nach den gewichteten Betreuungsstunden.

Dies führt zu folgenden Annahmen:

Vormittagsbetreuung	251 Anmeld. abzgl. 10 % (25) = 226 Kinder
flex. Nachmittagsbetreuung	185 Anmeld. abzgl. 10 % (18) = 167 Kinder

Die Grundlage der Kalkulation bilden die Planansätze aus dem Planentwurf vom 16.03.2021.

Korrekturen der Planansätze erfolgten bei den Landeszuweisungen/-zuschüssen (Hinzurechnung der Beteiligung des Landes an den corona-bedingten Gebührenauffällen im Januar und Februar 2021) und den Personalaufwendungen (Reduzierung von 42,75 WSt. auf 39,75 WSt. ab September 2021).

In der Kalkulation der Gebühren für die Betreuung bleiben die Personalkosten für die Küchenhilfen und Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit dem Mittagessen unberücksichtigt (abzgl. 50.760 Euro). Der Planansatz für den Fremdbezug Mittagessen (82.500 Euro) wurde genauso herausgerechnet wie der Anteil der darauf entfallenden Gebührenveranlagung (827 Euro).



Der eingeplante Landeszuschuss (60.000 Euro) wurde auf die Vormittags- bzw. Nachmittagsbetreuung verteilt.

Die bewilligten Landeszuschüsse verteilen sich folgendermaßen

Vormittagsbetreuung	35.950 Euro	
flex. Nachmittagsbetreuung	<u>24.050 Euro</u>	60.000 Euro

Die Landesbeteiligung für die Corona-bedingten Gebührenauffälle (9.237,50 Euro) wurde nach der Betreuungszeit verteilt.

Unter diesen Annahmen/Prognosen errechnen sich aus der aktuellen Gebührens-kalkulation für 2021/2022 folgenden Gebührensatzobergrenzen (bei 11 Monatsbeiträgen):

Vormittagsbetreuung	100,43 Euro (gerundet 100,00 Euro)
flex. Nachmittagsbetreuung je h	33,71 Euro (gerundet 33,50 Euro)

Zum Vergleich Gebührensatzobergrenzen Kalkulation 2019:

Vormittagsbetreuung	95,05 Euro (gerundet 95,00 Euro)
flex. Nachmittagsbetreuung je h	32,22 Euro (gerundet 32,00 Euro)

Die Gebührensatzobergrenzen sind durch den Rückgang der Kinderzahlen bei gleichbleibenden Aufwendungen angestiegen (s.a. öffentliche GR-Vorlage vom 20.05.2021).

In Anbetracht des Kostendeckungsgrades und der freiwilligen örtlichen Gebührenstruktur schlägt die Verwaltung die o.g. gerundeten Beträge als Grundgebühren vor.

<b>Gebührenmodell Schulkinderbetreuung (Würtemb. Modell mit örtl. Komponente)</b>				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		90%	80%	70%
	100%			
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>100,00%</b>	90,00%	80,00%	70,00%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	<b>75,00%</b>	67,50%	60,00%	52,50%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	<b>50,00%</b>	45,00%	40,00%	35,00%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<b>17,50%</b>	15,75%	14,00%	12,25%
<b>Gebührensätze Vormittagsbetreuung</b>				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		90%	80%	70%
	100%			
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>100,00 €</b>	90,00 €	80,00 €	70,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	75,00 €	67,50 €	60,00 €	52,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50,00 €	45,00 €	40,00 €	35,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,50 €	15,75 €	14,00 €	12,25 €
<b>Gebührensätze flex. Nachmittagsbetreuung (je Betreuungsstunde)</b>				
Bezeichnung	Grundgebühr	Verringerung der Grundgebühr		
		90%	80%	70%
	100%			
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>33,50 €</b>	30,15 €	26,80 €	23,45 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	25,13 €	22,61 €	20,10 €	17,59 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	16,75 €	15,08 €	13,40 €	11,73 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	5,86 €	5,28 €	4,69 €	4,10 €

Die gerundeten Gebührensätze (volle Euro bzw. 0,25 Euro) wurden mit Schreiben vom 07.07.2021 an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Aus den Unterlagen waren auch die finanziellen Auswirkungen der nun vorgeschlagenen Gebührenanpassungen im Vergleich zu den Gebührensätzen aus der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2019 zu entnehmen (in absoluten Zahlen und das prozentuale Verhältnis).

Zu beachten sind auch die steuerrechtlichen Vorschriften:

Ab dem Jahr 2012 hat der Gesetzgeber die Absetzbarkeit von Kosten für die Kinderbetreuung vereinfacht. Seither gilt: Bis zum 14. Lebensjahres Ihres Kindes können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Allerdings nicht in unbegrenzter Höhe. Der Fiskus akzeptiert bis zu zwei Drittel der Kosten, maximal aber 4.000 Euro pro Kind und Jahr.

Bei der anstehenden Gebührenfestsetzung sollte auch beachtet werden, dass ein Großteil der Gebührenpflichtigen sowohl durch das familienorientierte württembergische Gebührenmodell als auch durch die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente in irgendeiner Form entlastet wird.

Eine Übersicht über die aktuellen Nutzerzahlen in der Schulkinderbetreuung und eine Übersicht über die Gebührenpflichtigen wurde mit Schreiben vom 07.07.2021 an alle Mitglieder des Gemeinderates versandt; aus Gründen des Datenschutzes wurden die Inhalte nichtöffentlich behandelt.

Obwohl die Benutzungsgebühren seit Jahren nahezu auf den Höchstbetrag der Kostendeckungsobergrenze.- abgesehen von einer geringfügigen Rundung - festgesetzt werden, gelingt es in den letzten Jahren deshalb auch nicht mehr, den Kostendeckungsgrad wesentlich zu verbessern.

Selbst die Anpassung der Rabattstufen im Bereich der Schulkinderbetreuung im Rahmen der letzten Kalkulationen an die Rabattstaffelungen im Kindergartenbereich brachte keine wesentliche Verbesserung des Kostendeckungsgrades (s.o.). Es ist nämlich nicht gelungen, insbesondere die stetig anwachsenden Personalaufwendungen, auszugleichen.

Die aktuelle Einkommensstaffelung wird an die allg. Lohnentwicklung angepasst. Herangezogen wurde erneut der Nominallohnindex, der die Entwicklung

der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich betrachtet. Nach den Indexzahlen des statistischen Bundesamtes sind die Bruttolöhne in den Jahren von 2010 bis 2013 in Deutschland um 9,8 % angestiegen, was die Grundlage für die letztmalige Anpassung war (s.o.).

Nach den aktuellen Indexzahlen (2014 bis 2020) ist der Nominallohnindex um 15,2% angestiegen. Somit würde sich in den einzelnen Einkommensstufen folgender Anstieg errechnen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen /
Anstieg um 15,2 %:
Anstieg um 3.496 Euro auf 26.496 Euro
Anstieg um 5.016 Euro auf 38.016 Euro
Anstieg um 6.498 Euro auf 49.248 Euro

Daraus würde sich folgende Einkommensstaffelung (Angaben gerundet und auf 250/500 Euro-Schritte angepasst) errechnen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen
bis 26.500 Euro
von 26.501 – 38.000 Euro
von 38.001 – 49.250 Euro
über 49.251 Euro

Bereits seit 2017 wird im Gemeinderat im Hinblick auf die finanzielle Entlastung des Haushalts über die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente diskutiert. In den letzten Sitzungen des Gemeinderates wurden bereits diverse Vorschläge zur Korrektur bzw. Anpassung der örtlichen Einkommensstaffelung ausführlich diskutiert.

Im Hinblick auf die Inhalte des Gute-KiTa-Gesetzes wurde aber bislang auf eine Verschlinkung der freiwilligen örtlichen Einkommensstaffelung verzichtet, da bei allen örtlichen Betreuungsangeboten identische Grundlagen für die Gebührenveranlagung bestehen müssen.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kindergartenkuratoriums am 07.07.2021 wurden mit dem Freien Träger, den beiden kirchlichen Trägern und den teilnehmenden Mitgliedern des Gemeinderates u.a. über die zusätzliche örtliche Einkommensstaffelung intensiv diskutiert.

Das sogenannte württembergischen Erhebungs-System, nach dem die Berechnung der Elternbeiträge nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung erfolgt (s.o.) soll nach dem Willen der örtlichen Träger beibehalten werden.

In der Kritik stand aber die zusätzliche freiwillige örtliche Einkommensstaffelung. Bei der Vielzahl der örtlichen Betreuungsangebote und -zeiten, die gerade durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie an die Wünsche und Erfordernisse der Eltern angepasst wurden, entsteht auch in den Einrichtungen der örtlichen Träger ein hoher Verwaltungsaufwand. Dies führt u.a. dazu, dass die Gebührenanpassung frühestens ab dem 01.10.2021 durchgeführt werden kann.

Daher halten die örtlichen Träger eine Verschlinkung der Einkommensstaffelung für wünschenswert.

Da sich auch Verwaltung und Gemeinderat mit diesem Thema seit Jahren beschäftigen und die Grundlagen der Gebührenveranlagung bei allen Betreuungsangeboten identisch sein müssen, hat die Verwaltung in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 15.07.2021 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Der Vorschlag sieht eine Reduzierung von vier auf zwei Einkommensstufen vor. Die beiden unteren und die beiden oberen Einkommensgruppen der bisherigen Einkommensstaffelung werden zusammengefasst. Die untere Einkommensgruppe endet bei 38.000 Euro.

In der neuen unteren Einkommensgruppe erfolgt nun eine Verringerung der Grundgebühr auf 75 %. In der oberen Einkommensgruppe werden die bisherigen Gebührensätze entsprechend der landesweiten Empfehlungen um 2,9 % fortgeschrieben.

Aus dieser Veränderung resultieren die folgenden Gebührensätze:

**Betreuung am Vormittag (bis max. 14:00 Uhr):**

<b>ab Schuljahr 2021/2022 bzw. ab 01.10.2021</b>				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	75,00	56,25	37,50	13,00
über 38.001 €	100,00	75,00	50,00	17,50

**Betreuung am Nachmittag (bis 15:00 Uhr, 1 h Betreuung):**

<b>ab Schuljahr 2021/2022 bzw. ab 01.10.2021</b>				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	25,00	18,75	12,50	4,50
über 38.001 €	33,50	25,00	16,75	6,00

**Verlängerte Betreuung am Nachmittag (bis 16:00 Uhr, 2 h Betreuung)**

<b>ab Schuljahr 2021/2022 bzw. ab 01.10.2021</b>				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	50,25	37,50	25,00	9,00
über 38.001 €	67,00	50,00	33,50	12,00

**Verlängerte Betreuung am Nachmittag (bis 17:00 Uhr, 3 h Betreuung)**

<b>ab Schuljahr 2021/2022 bzw. ab 01.10.2021</b>				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 38.000 €	75,50	56,25	37,75	13,50
über 38.001 €	100,50	75,00	50,25	18,00

Bei Ihrem Vorschlag hat die Verwaltung auf soziale Gerechtigkeit geachtet, so dass nur wenige Gebührenzahler zusätzlich belastet werden. So gilt für 90 % der aktuellen Gebührenzahler die landesweite Gebührenanpassung in Höhe von 2,9 %; rd. 4 % werden sogar geringfügig entlastet.

Für den Rest der Gebührenzahler (rd. 6 %) ergeben sich durch diese Veränderungen zusätzliche finanzielle Belastungen über die landesweite Empfehlung hinaus.

In der **Anlage Nr. 04**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist und in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses als Tischvorlage vorgelegt wurde, werden die finanziellen Auswirkungen der diesjährigen Gebührenanpassung und der Veränderung der Einkommensstaffelung dargestellt (im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen).

Für jede Betreuungsform wird in der linken Spalte die Fortschreibung der bisherigen Gebührensätze dargestellt; in der rechten Spalte werden die finanziellen Auswirkungen durch die Verschlankung der Einkommensstaffelung aufgezeigt.

Nach den jahrelangen Diskussionen haben sich die Mitglieder des Verwaltungsausschusses mehrheitlich für den Verwaltungsvorschlag, die Einkommensstaffelung zu verschlanken, ausgesprochen; teilweise bestand aber auch noch Beratungsbedarf über die finanziellen Auswirkungen in den Fraktionen.

#### Verpflegung/Mahlzeiten:

Werden im Rahmen der Schulkinderbetreuung Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Betreuungsgebühren eine gesonderte Gebühr erhoben (unabhängig vom Einkommen).

Für das Mittagessen wird seit dem 01.11.2019 eine einheitliche Monatsgebühr unabhängig vom jeweiligen Einkommen und der monatlichen Ferientage bzw. dem Fehlen des Kindes in Höhe von 92,50 Euro festgesetzt (vorher 85,00 Euro).

Durch die zeitliche Aussetzung einer Gebührenanpassung zum Schuljahr 2020/2021 weicht die Gebühr in der Schulkinderbetreuung von der Gebührenhöhe im kommunalen Kindergarten ab (seit 01.11.2020 100,00 Euro); in der Regel sind die Gebühren vereinheitlicht.

Nur für den Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben.

Der aktuelle monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich rd. 185 Schul-/Betreuungstagen im Jahr (ein Schuljahr hat rd. 60 – 65 Ferientage) einer Gebühr in Höhe von 5,50 Euro/Tag ( $11 \times 92,50 \text{ Euro} / 185 \text{ Schul-/Betreuungstage}$ ).

Der Bezugspreis für ein Menü/Mittagessen beträgt aktuell rd. 3,96 Euro/brutto (bei 7 % USt.). Überlegungen den Caterer für die Kinderbetreuung zu wechseln wurden nicht umgesetzt.

In der Kalkulation werden auch die anteiligen Kosten für das hauswirtschaftliche und fachpäd. Personal bzw. der Anteil der Inneren Verrechnungen, der auf die Gebührenveranlagung entfällt, berücksichtigt.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind im Haushalt 2021 veranschlagt:



<b>Mittagessen:</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Planansatz</b>
hauswirtschaftl. Personal für Mittagessen	39.370,00 €	39.370,00 €
weitere Betreuungskraft als Aufsicht	11.390,00 €	0,00 €
Kosten Fremdbezug Mittagessen	82.500,00 €	82.500,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Mittagessen	827,00 €	827,00 €
<b>Summe Planansätze</b>	<b>134.087,00 €</b>	<b>122.697,00 €</b>
akt. Anmeldungen/Teilnehmerzahl: 118 Kinder	107	107
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	113,92 €	104,25 €
aktuelle Gebührenhöhe bei 11 Monatsbeiträgen:	92,50 €	92,50 €
Kostendeckungsgrad in %:	81,20%	88,73%
Gebührenvorschlag ab 01.09.2021	100,00 €	100,00 €
Kostendeckungsgrad in %:	87,78%	95,93%

Aktuell liegen 118 Anmeldungen zum Mittagessen für das kommende Schuljahr vor.

Unter der Annahme einer möglichen Teilnehmerzahl von 107 Kindern (Reduzierung um 10,0 %) errechnet sich bei den aktuellen Planansätzen und Gebühren eine monatliche Kostendeckungsobergrenze in Höhe von 113,92 Euro bzw. ein Kostendeckungsgrad von 81,20 %.

Ohne die zusätzliche Betreuungskraft errechnet sich eine Kostendeckungsobergrenze von 104,25 Euro bzw. 88,73 %.

Die Zielvorgabe des Gemeinderates lautet seit Jahren Heranführung an die volle Kostendeckung (ohne die Betreuungskräfte). In der Regel werden die Gebührensätze für die Schulkinderbetreuung an die Regelungen im kommunalen Kindergarten angepasst. Hier erfolgte zum 01.11.2020 eine Gebührenanpassung auf 100 Euro/Monat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den monatlichen Gebührensatz für das Mittagessen für das kommende Schuljahr analog zum kommunalen Kindergarten um 7,50 Euro auf dann 100,00 Euro (+ 8,11 %) anzuheben.

Die o.g. Berechnung der Gebührensatzobergrenze zeigt, dass diese Anhebung rechtlich zulässig ist; der Kostendeckungsgrad würde durch die Anhebung auf 95,93 % ansteigen.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht dann einer Gebühr in Höhe von 5,95 Euro/Tag.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben den Gebührenvorschlägen der Verwaltung für das Mittagessen und den redaktionellen Änderungen in der Neufassung der Gebührensatzung einstimmig zugestimmt.

Aufgrund der Ausspracheergebnisse in den nichtöffentlichen Sitzungen des Kindergartenkuratoriums und des Verwaltungsausschusses ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge bzw. der Gebührensätze zugestimmt.

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes an der Friedrich-Ebert-Grundschule außerhalb der Unterrichtszeit wird in der als **Anlage Nr. 02** beigefügten Fassung beschlossen.

Die Benutzungsordnung für die Schulkinderbetreuung an der Friedrich-Ebert-Grundschule wird in der als **Anlage Nr. 01** beigefügten Fassung beschlossen.

Die Neufassung der Satzung und die Benutzungsordnung treten am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Hg/My